

Ärztliche Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz im Spannungsverhältnis zur Verkehrssicherheit

RAA Mag. Dr. Thomas Riesz

**11. ZVR-Verkehrsrechtstag
14.9.2017, WU Wien**



- Nach Erteilung der Lenkberechtigung haben sich KFZ Lenker grds keiner (amts-)ärztlichen Untersuchung mehr zu unterziehen
 - Ausnahmen für Lenker der Klassen C, CE, D und DE gem § 17 Abs 2 FSG sowie
 - wenn Behörde von einer entsprechenden Verdachtslage erfährt
 - diesfalls kann sie gem § 24 Abs 4 FSG ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben und in weiterer Folge die Lenkberechtigung einschränken oder entziehen
- Bei der Untersuchung für die Erteilung der Lenkberechtigung besteht kein Spannungsverhältnis zur Verkehrssicherheit
 - Führerscheinwerber hat gem § 8 Abs 1 und 2 FSG ärztliche und amtsärztliche Gutachten selbst vorzulegen und stimmt damit Bekanntgabe zu
 - (amts-)ärztliche Gutachten haben sich aber an den Auftrag gem § 34 Abs 1 FSG zu halten und müssen sich ausschließlich auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ beschränken



- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten an mehreren Stellen in der Rechtsordnung normiert
- Welche Regelungen der Arzt bei Bekanntgabe von medizinischen Befunden zu beachten hat, hängt davon ab,
 - in welcher Form er seinen Beruf ausübt und
 - in welcher Form er beabsichtigt diese Informationen weiterzugeben
- Arzt kann geheimhaltungsbezogen
 - berufs- und/oder dienstrechtlichen Regelungen (ÄrzteG, jeweiligen Dienstgesetzen) sowie
 - dem (unionsrechtlichen) Datenschutz unterliegen



- Grundsatz: Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung des Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet (§ 54 Abs 1 ÄrzteG)
- Anzuwenden für freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätige Ärzte (vgl §§ 2 und 3 ÄrzteG)
 - Terminus Arzt ist dabei umfassend zu verstehen (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt ua [vgl § 1 ÄrzteG])
 - erfasst sind ebenso die Hilfspersonen solcher Ärzte (sowie die in Ausbildung stehende Personen)
 - nicht erfasst sind Amtsärzte gem § 41 ÄrzteG



- Umfasst sind alle geheimen, nur dem Geheimnisträger selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannten Umstände, an welchen ein entsprechendes Interesse an der Geheimhaltung besteht
 - erfasst sind auch Drittgeheimnisse (also auch der Umstand, dass der Vater des Patienten alkoholabhängig ist)
- Geheimnis muss in Ausübung des Berufes anvertraut (aktiv) oder bekannt geworden (passiv) sein
 - erforderlich ist ein gewisser, aber nicht unmittelbarer Bezug zur ärztlichen Tätigkeit (aber keine Beschränkung auf die Arztpraxis)



- Ärztliche Verschwiegenheitspflicht ist mehreren Durchbrechungen unterworfen
 - ua: wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege **unbedingt** erforderlich ist (§ 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG)
 - restriktive Auslegung va diese Durchbrechungstatbestandes
 - setzt eine umfassende Interessensabwägung durch den Arzt im Einzelfall voraus



- Bekanntgabe medizinischer Informationen kann grds auf höherwertige Interesse der Gesundheitspflege iwS gestützt werden
 - Tatbestand kommt neben der Seuchen- und Krankheitsbekämpfung etwa auch bei amtsärztlichen Untersuchungen und medizinischen Sachverständigentätigkeit zum Tragen
 - bei Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, wie groß die Gefahr ist, dass es infolge des diagnostizierten Gesundheitszustandes zu einer Gefährdung bzw Unfall kommt
- OGH erachtete die Bekanntgabe des medizinischen Befundes durch einen Arzt an die Führerscheinbehörde als zulässig an und begründete dies mit Interessen der Gesundheitspflege iwS
 - Entscheidung ist mE im Ergebnis richtig und wird auch in der überwiegenden Lehre geteilt
 - Tendenz die berufsrechtliche Durchbrechungstatbestände aber an die Rechtfertigungsgründe des Privatanklagedelikts gem § 121 StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen) anzugleichen
 - va an das berechnigte private Interesse – sind jedoch unter methodischen Aspekten abzulehnen



- Aus der Verbalinterpretation sowie der Systematik zu § 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG erschließt sich, dass Arzt keine Pflicht zur Preisgabe trifft
 - in Praxi wird dem Arzt, wenn nicht schwerwiegende Bedenken der Verkehrssicherheit vorliegen zu raten sein, keine Umstände preiszugeben
 - Grund: Gem § 199 Abs 3 ÄrzteG ist nur der Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem § 54 Abs 1 unter Sanktion gestellt, nicht hingegen wenn er sich trotz Vorliegens eines Dispensierungstatbestandes dafür entscheidet keine Umstände preiszugeben



- Einschlägig sind die verschiedenen Bundes- und Landesbedienstetengesetze, welche als einfachgesetzliche Ausgestaltung der in Art 20 Abs 3 B-VG normierten Amtsverschwiegenheit fungieren und tatbestandsmäßig weitestgehend dieselbe Diktion wie die Verfassungsbestimmung verwenden (§ 46 BDG ua)
 - anzuwenden auf Amtsärzte, welche gem § 41 ÄrzteG nicht diesem Gesetz unterliegen
 - anzuwenden zusätzlich zu § 54 ÄrzteG auf jene Ärzte (va in Krankenanstalten), welche in einem (privatrechtlich ausgestalteten) Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) stehen



- Bedienstete sind nach besagten Regelungen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit...sowie im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist
 - Dispensierungen vielfach gegenüber Vorgesetzten, Organen, denen eine Mitteilung zu erstatten ist oder im Fall der Entbindung
 - wenn Verschwiegenheit nicht im überwiegenden Interesse der Parteien gelegen ist, ist Bediensteter (e contrario) nicht zur Verschwiegenheitspflicht verpflichtet
 - ob dies der Fall ist, hat der Bedienstete durch Interessensabwägung festzustellen



- Bei Übermittlung medizinischer Dokumentation ist auch der Datenschutz zu berücksichtigen
 - Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSG 2000
 - einfachgesetzliche Regelungen des DSG 2000 (va 2. Abschnitt)
 - in Durchführung der DSRL (RL 95/46/EG)
 - Ab 25.5.2018:
 - DS-GVO (unmittelbar anwendbar)
 - DSG 2018 (sog „Datenschutzanpassungsgesetz“)
 - Weitergeltung des Grundrechts auf Datenschutz



- Voraussetzungen für die Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Regelungen
 - Vorliegen von personenbezogenen Daten
 - automatische oder teilweise automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder Vorliegen von manuellen Daten, die in einer Datei gespeichert sind (oder werden sollen)
 - Folge: grds keine Erfassung von konventionellen Daten in Form von Papierakten oder Kopieakten
 - ausgenommen Grundrecht auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSG 2000



- Grundrecht auf Datenschutz (auf Geheimhaltung)
 - gilt nicht absolut
 - Durchbrechung möglich, wenn
 - im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen,
 - bei überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen oder
 - (mit Zustimmung des Betroffenen)



- Lebenswichtige Interessen des Betroffenen
 - erfordert Lebensgefahr oder akute Gefährdung der Gesundheit des Betroffenen und
 - Entscheidung des Betroffenen darf nicht (rechtzeitig) einholbar sein
 - teilweise Forderung einer gesetzlichen Grundlage für behördliche Eingriffe infolge Art 18 B-VG bzw Art 8 Abs 2 EMRK
 - DSK: Übermittlung eines zum Zwecke der Abgabenverwaltung erstelltes amtsärztliches Gutachten an die Führerscheinbehörde dient besagtem Interesse
 - mE nicht korrekt: Keine Prüfung vorgenommen, ob Einwilligung des Betroffenen überhaupt möglich war
 - DSK: Weitergabe eines amtsärztliches Gutachten (Waffenverbot) zwischen Abteilungen einer Behörde mit der Begründung auf einschlägige Bestimmungen über die psychische Eignung zum Lenken von KFZ, welche auch den Betroffenen selbst schützen
 - Aufhebung durch den VfGH: Aus gesetzlichen Bestimmungen kann nicht abgeleitet werden, dass diese auch dem Eigenschutz dienen; keine Prüfung, ob Betroffene nicht fähig war Eigeninteressen wahrzunehmen



- Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen
 - erfasst sind alle anderen vom Betroffenen verschiedene natürliche wie auch juristische Personen
 - Differenzierung zwischen Eingriffen Privater und Eingriffen durch staatliche Behörden
 - Private: freiberuflich oder in Krankenanstalten tätige Ärzte (die keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen)
 - staatliche Behörden: Tätigkeit eines Amtsarztes, welcher dieser zuzurechnen ist
 - in jeder Konstellation ist Interessensabwägung vorzunehmen



- Eingriffe staatlicher Behörden nur auf Grund von Gesetzen möglich
 - amtsärztliches Gutachten, welches auftrags einer Behörde erstellt und von dieser bzw durch den Amtsarzt übermittelt wird, bedarf damit gesetzlicher Grundlage
 - gesetzliche Grundlage durch den jeweiligen Materiengesetzgeber; ergänzend Regelungen des 2. Abschnitts des DSG 2000 heranziehbar (§§ 4 ff leg cit)
 - hohe Anforderungen an Determinierungsgrad der Eingriffsnorm, welche über Art 18 B-VG hinausgeht – va bei sensiblen Daten
 - keine gesetzliche Grundlage im FSG (FSG-GV), KFG und StVO ersichtlich
 - § 54 ÄrzteG auf Amtsärzte nicht anwendbar
 - Dienstgesetze des Bundes und der Länder (§ 46 BDG ua) sehen nur eine sehr allgemeine Verschwiegenheitspflicht vor – keine adäquate Eingriffsnorm iSd § 1 Abs 2 DSG 2000
 - DSK: Übermittlung eines amtsärztlichen Gutachtens in unstrukturierter Form ohne gesetzliche Grundlage unzulässig
- Bei Eingriffen Privater grds kein Gesetz erforderlich sondern nur Interessensabwägung durchzuführen



- Sensible Daten
 - Gesetze dürfen die Verwendung der Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und
 - müssen angemessene Garantien für den Geheimhaltungsschutz vorsehen
 - allgemeine Organpflichten, wie jene in den Dienstgesetzen entsprechen diesen Anforderungen nicht
 - richtlinienbezogen (DSRL) wird aber auch in jenen Konstellationen, für die unionsrechtlich eine gesetzliche Grundlage verlangt wird, diese auch für Eingriffe Privater vorliegen müssen (keine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Bereich in der DSRL)
 - iZm der Verkehrssicherheit nur relevant, wenn der Gesetzgeber einen materienspezifischen Tatbestand schafft, der Ärzte zur Weitergabe an Führerscheinbehörden verpflichtet



- Verhältnismäßigkeit:
 - sämtliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen verhältnismäßig ausgestaltet sein
 - Beschränkungen sind nur zulässig, wenn zur Erreichung des konkreten Ziels geeignet und erforderlich
 - Grundrechtseingriffe dürfen gem § 1 Abs 2 letzter Satz DSGVO nur mit den gelindesten zum Ziel führenden Mittel vorgenommen werden



- Bei (teil-)automatisierten Datenverwendungen oder Verwendung von manuellen Daten in einer Datei sind neben dem Grundrecht auch die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 (2. Abschnitt anzuwenden)
- Für eine Datenübermittlung
 - muss der Auftraggeber seine Kenntnis über den Gesundheitszustand im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit bzw rechtlichen Befugnis erlangt haben (Grundlage: Behandlungsvertrag)
 - muss der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit bzgl des Übermittlungszwecks glaubhaft machen (unproblematisch: § 35 FSG)
 - dürfen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden



- Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden in § 9 DSG 2000 abschließend aufgelistet
- Für eine Übertragung von Gesundheitsdaten an die Führerscheinbehörde kommen folgende Tatbestände in Betracht:
 - Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung resultiert aus gesetzlichen Vorschriften, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen (Z 3)
 - Verwendung erfolgt durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe (Z 4)
 - Verwendung ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig und seine Zustimmung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden (Z 7)
 - Verwenden der Daten ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig (Z 8)
- Die mit der Übermittlung verursachten Eingriffe dürfen nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zum Ziel führenden Mittel erfolgen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





LINZ

Roseggerstraße 58, 4020 Linz

Tel. +43 / 732 / 78 43 31-0

Fax. +43 / 732 / 77 43 31

E-Mail: office@haslinger-nagele.com

WIEN

Mölker Bastei 5, 1010 Wien

Tel.: +43 / 1 / 718 66 80-0

Fax: +43 / 1 / 718 66 80-630

E-Mail: office.wien@haslinger-nagele.com

**FINDEN SIE RAUS,
WIE WIR FÜR
SIE RAUSFINDEN.**

